

BERICHT ZUR BARRIEREFREIHEIT 2022



Inhaltsverzeichnis

Bericht zur Barrierefreiheit

2022

1.	Nationaler Aktionsplan Behinderung	4
2.	Gesetzliche Grundlagen	7
3.	Meldungen Aktionspläne 2021-2023	9
3.1	ProSiebenAustria GmbH	9
3.2	SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH	10
3.3	PULS 4 TV GmbH & Co KG	10
3.4	ATV Privat TV GmbH & Co KG	11
3.5	Sky Österreich Fernsehen GmbH	12
3.6	A1now TV GmbH	13
3.7	T-Mobile Austria GmbH	14
3.8	Red Bull Media House GmbH	14
3.9	Sa Fira Blue GmbH (ViktoriaSarina)	16
3.10	MediaShop GmbH	16
3.11	Melodie Express GmbH	17
3.12	Öffentlich-rechtlicher Rundfunk Österreich (ORF)	18
4.	Meldungen Aktionspläne 2022-2024	22
4.1	Sascha Huber GmbH	22
4.2	schau Media Wien GesmbH	23
5.	Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit	24
5.1	Untertitel	25
5.2	Gebärdensprache	25
5.3	Audiodeskription	27
	Impressum	28

Bericht zur Barrierefreiheit 2022

Mehr als 1,5 Millionen Menschen mit Behinderungen leben in Österreich. Nur ein kleiner Prozentsatz der Behinderungen ist angeboren oder auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen. Der weitaus größte Anteil wurde durch eine Krankheit verursacht¹. Außer Acht gelassen werden darf hier auch nicht, dass von Behinderungen insbesondere auch ältere Menschen betroffen sind.

Dabei treten die folgenden Teilhabe-Einschränkungen, die die Partizipation am gesellschaftlichen Leben und demokratischen Diskurs beeinträchtigen, auch weil der Zugang zu Informationen erschwert wird, am häufigsten auf:

- Menschen mit Sehbeeinträchtigung/Blindheit
- Menschen mit Hörbeeinträchtigungen
- Menschen mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen in den oberen Extremitäten
- Menschen mit Lernschwierigkeiten

Die UN-Behindertenrechtskonvention – und ihr auf europäischer Ebene folgend die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste² – führt „Accessibility“, übersetzt mit dem Begriff „Barrierefreiheit“, als eines ihrer Grundprinzipien an. Barrierefreiheit ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt leben, gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben und ihre Rechte ausüben können.

Nach Artikel 8 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)³ verpflichten sich die Vertragsstaaten, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;*
- b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;*
- c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.*

In Abs. 2 sind die Maßnahmen zur Umsetzung der Bewusstseinsbildung geregelt und in lit. c ist die *Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen*, geregelt.

Auf den Medienbereich bezogen ist Barrierefreiheit jedoch nicht nur auf die Darstellung betroffener Personen reduziert, sondern es geht darum, dass Medien für Menschen mit Beeinträchtigung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Die Gewährleistung der Barrierefreiheit von audiovisuellen Inhalten stellt im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen eine wesentliche Anforderung dar.

1 Vgl. zu den Zahlen den dritten Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderung, abrufbar unter „Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderung“ <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Bericht-der-Bundesregierung-ueber-die-Lage-der-Menschen-mit-Behinderung.html> (eingesehen am 21.04.2022)

2 Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), zuletzt geändert mit Richtlinie (EU) 2018/1808

3 <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/UN-Behindertenrechtskonvention.htm>

Die Mediendiensteanbieter sollen sich demnach „aktiv darum bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen, zugänglich zu machen“⁴. Dabei ist diese Zugänglichmachung jedoch nicht auf Menschen mit Seh- und Hörstörungen beschränkt, sondern es sind auch Personen mit anderen Beeinträchtigungen (Lernschwierigkeiten) zu inkludieren. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sollten durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, wobei praktische und unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von live übertragenen Sendungen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, zu berücksichtigen sind.

Gerade im Bereich der audiovisuellen Medien ist die Wirkung des Bewegtbildes und damit die Rolle des Sehsinns eine wesentliche. Aber der Sehsinn ist nicht der einzige Sinn zur Wahrnehmung, der mit audiovisuellen Inhalten angesprochen wird. Bewegte Bilder sollen wahrnehmbar gemacht werden, um für das Publikum Bilder und Emotionen entstehen zu lassen. Durch den starken Einsatz von Bewegtbild in den Massenmedien entsteht sowohl für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen als auch für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen eine Benachteiligung, die durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln verringert werden kann. So kann eine Teilhabe an audiovisuellen Medien ermöglicht werden. Mit den Mitteln moderner Medien lassen sich aber auch technische Lösungen, wie etwa die Einbeziehung von Elementen in einfacher Sprache, realisieren, damit Menschen mit Lernbeeinträchtigungen der Zugang zu den audiovisuellen Medieninhalten und damit zu einer Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.

1. Nationaler Aktionsplan Behinderung

Die Bundesregierung hat am 06.07.2022 im Ministerrat den „Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030“, kurz „NAP Behinderung II“ genannt, beschlossen. Er ist der Nachfolgeplan des bereits 2012 beschlossenen Nationalen Aktionsplans „NAP Behinderung I“.⁵

Im NAP Behinderung II wird für die jeweiligen Fachbereiche (u.a. Kultur, Verkehr, Sport, ...) die aktuelle Situation in Form eines Problemaufrisses („Ausgangslage“) dargestellt. Dieser beinhaltet politische Zielsetzungen, auf die sich die Bundesministerien und Länder verständigt haben, und Indikatoren, die jeweils den Zielerreichungsgrad messen sollen. Weiters sind im Plan 375 Maßnahmen enthalten, die bis 2030 umzusetzen sind.

Zur Ausgangslage im Bereich Medien sagt der NAP Behinderung II folgendes:

3.8.1. Ausgangslage

Medien sind ein wesentlicher Bestandteil unseres täglichen Lebens und durchdringen alle Bereiche unserer Gesellschaft. Die Berichterstattung und damit die Sichtbarkeit eines Themas in den Medien hat nicht zuletzt Einfluss auf politische Entscheidungen. Was in meinungsbildenden Medien ausführlich behandelt wird, findet leichter seinen Niederschlag im politischen Handeln als Themenbereiche, die verschwiegen oder nur zu besonderen Jubiläen behandelt werden.

Vor diesem Hintergrund ist das Thema Behinderung in den Medien zu wenig präsent und oft verknüpft mit dem Bild armer, spendenbedürftiger Personen. Menschen mit Behinderungen werden häufig als Bittsteller:innen oder Opfer dargestellt. Eine einseitige und beschränkte Darstellung hat eine verzerrte Wahrnehmung zur Folge und prägt stark das öffentliche Bild von Menschen mit Behinderungen in einer Weise, die nicht der Realität entspricht. Damit werden Barrieren „in den Köpfen“ verfestigt.

4 vgl. dazu Erwägungsgrund 22 der Richtlinie (EU) 2018/1808

5 <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html>

Im Rahmen des Programmauftrags hat der Österreichische Rundfunk (ORF) dafür zu sorgen, dass die Anliegen von Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigt werden. Die Sendungen und Online-Angebote des ORF sowie dort gezeigte Werbungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten. Der ORF und andere audiovisuelle Mediendienste sind darüber hinaus gesetzlich verpflichtet, jährlich den Anteil der für hör- und sehbehinderte Menschen sowie für Menschen mit Lernbehinderungen barrierefrei zugänglichen Sendungen, insbesondere durch Gebärdensprache, Untertitelung, Audiodeskription und leicht verständliche Menüführung kontinuierlich zu erhöhen. Es gibt nach wie vor zu wenig barrierefrei zugängliche Angebote.

Folgende Zielsetzungen und Indikatoren sieht der NAP Behinderung II nun vor:

(137) Sämtliche Sendungen des ORF und anderer audiovisueller Mediendienste sollen umfassend barrierefrei sein. Neue Eigenproduktionen sollen jedenfalls von Beginn an barrierefrei sein.

Indikatoren: Höhe der jährlichen Steigerung der barrierefreien TV-Formate im ORF; Höhe der jährlichen Steigerung der barrierefreien TV-Formate anderer audiovisueller Mediendienste im Bericht der RTR

(138) Das Leben von Menschen mit Behinderungen soll in all seinen Aspekten in den Medien sachlich und ausgewogen dargestellt werden. Diskriminierende Begriffe, wie „leidend“, „an den Rollstuhl gefesselt“ oder „taubstumm“ sollen vermieden und die Stärken von Menschen mit Behinderungen in den Vordergrund gestellt werden.

(139) Menschen mit Behinderungen sollen regelmäßig Sendungen des ORF gestalten und moderieren.

(140) Die Agenden von Menschen mit Behinderungen sollen in allen medialen Ressorts als Querschnittsmaterie behandelt werden.

Die auf diese Zielsetzungen und Indikatoren im NAP Behinderung II folgenden Maßnahmen 161 bis 168 siehe wie folgt:

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
161	Einbezug von Diversität und Inklusion in medienspezifische Berufsausbildungen und Studienrichtungen (im Rahmen der Leistungsvereinbarung)	2022 – 2030	BMBWF	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
162	Kontrolle der Presseausendungen auf diskriminierungsfreie Sprache hinsichtlich Menschen mit Behinderungen	2022 – 2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
163	Repräsentation und Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Filmförderung als strukturelle Zielsetzung der Projektkommission des Österreichischen Filminstituts, auch im Sinne einer erhöhten Einbeziehung in Produktionsprozesse	2022 – 2030	BMKÖS	Keine Kosten
164	Förderung von barrierefreien Fassungen österreichischer Filme mit Untertiteln und Audiodeskription durch das Österreichische Filminstitut	2022 – 2030	BMKÖS	Bedarfsabhängige Kosten
165	Bereitstellung von Ratschlägen für Medienschaffende über die Website www.barrierefreiemedien.at	2022 – 2030	BKA	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
166	Erstellung, Umsetzung und jährliche Evaluierung des im ORF-G vorgesehenen Aktionsplans durch den ORF	2022 – 2030	KommAustria	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
167	AMD-G vorgesehenen Aktionsplans durch alle österreichischen Privatsender und sonstige audiovisuelle Mediendienstanbieter (z.B. Streamingdienste)	2022 – 2030	KommAustria	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
168	Neukonzipierung der ORF-Spendenaktion „Licht ins Dunkel“ hinsichtlich der Darstellung der Menschen mit Behinderungen unter Orientierung an positiven ausländischen Beispielen	2022 – 2030	ORF	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Der NAP II wird von Behindertenvertreter:innen teils heftig kritisiert.⁶

Bemängelt wird die nicht geklärte Finanzierung und die fehlende Gesamtstrategie sowie, dass in einzelnen Bereichen kein Fortschritt zu erkennen sei.⁷

Dennoch wird von den Behindertenverbänden die Wichtigkeit der Nationalen Aktionspläne als Grundlagenpapiere angesehen, um durch deren Umsetzung in den einzelnen Bereichen Menschen mit Behinderung ein Leben inmitten der Gesellschaft zu ermöglichen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Steigerung der barrierefreien Anteile sowie für die Erstellung von Aktionsplänen und Berichten finden sich einerseits im Audiovisuelle Mediendiensteengesetz (AMD-G) sowie andererseits im Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-G).

Gemäß § 30b Abs. 1 AMD-G haben Mediendienstanbieter dafür zu sorgen, dass jährlich nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln für derartige Maßnahmen in allen ihren Programmen und Katalogen der Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020 jeweils kontinuierlich und stufenweise erhöht wird. Im Hinblick auf Live-Inhalte können wegen des bei diesen Inhalten erhöhten Aufwands zur Herstellung der Barrierefreiheit sachlich gerechtfertigte Ausnahmen gemacht werden.

Zur Erreichung des Zieles der Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte sieht § 30b Abs. 2 AMD-G vor, dass audiovisuelle Mediendienstanbieter durch geeignete Maßnahmen sicherstellen müssen, eine kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils der für Menschen mit Hör- und Sehbeeinträchtigung barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte zu gewährleisten. Zur Konkretisierung dieser Maßnahmen haben Mediendienstanbieter unter Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation einen Aktionsplan zu erstellen. Dieser Aktionsplan hat einen konkreten dreijährigen Zeitplan zu umfassen und baut auf dem jeweils für die Vorperiode erlassenen Aktionsplan auf. Er muss weiters eine jährliche Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen mit Ausnahme von Live-Sendungen beinhalten, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport. Mediendienstanbieter haben den Aktionsplan leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen. Weiters ist der Aktionsplan in einer standardisierten Form der KommAustria zu übermitteln.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Mediendienstanbieter, die im vorangegangenen Jahr mit dem audiovisuellen Mediendienst nicht mehr als 500.000,- Euro Umsatz erzielt haben. Ferner sind Mediendienstanbieter von nur lokal oder regional ausgerichteten Fernsehprogrammen hinsichtlich der von ihnen angebotenen audiovisuellen Mediendienste von der Verpflichtung ausgenommen.

Die Unterlassung der Erstellung des Aktionsplans sowie seiner Veröffentlichung steht unter Verwaltungsstrafsanktion. Die KommAustria kann auch ein Aufsichtsverfahren im Falle des Fehlens eines Aktionsplans einleiten oder aufgrund einer Popularbeschwerde tätig werden.

Für den ORF sieht das ORF-Gesetz (ORF-G) eine ähnliche Bestimmung vor. Im § 5 ORF-G sind die weiteren besonderen Aufträge geregelt.

6 <https://www.behindertenrat.at/2022/07/nationaler-aktionsplan-behinderung-nicht-mehr-als-lippenbekenntnisse/>

7 <https://www.lebenshilfe.at/presseaussendung-nap-2022-nicht-ausreichend/>

Gemäß § 5 Abs. 2 ORF-G müssen Informationssendungen des Fernsehens (§ 3 Abs. 1) nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit so gestaltet sein, dass Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, das Verfolgen der Sendungen erleichtert wird. Weiters sieht § 5 Abs. 2 vor, dass der ORF in einem seiner Programme zwischen 9 Uhr und 22 Uhr zumindest eine Nachrichtensendung täglich in einfacher Sprache anbietet.

Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass der jeweilige Anteil der für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, sowie für Menschen mit Seh- und/oder Hörbeeinträchtigungen barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich und stufenweise gegenüber dem Stand vom 31.12.2020 erhöht wird. Bei Live-Inhalten können auch hier sachlich gerechtfertigte Ausnahmen vorgesehen werden.

Zur Konkretisierung aller für die Erhöhung des Anteils beabsichtigten Maßnahmen hat der ORF jährlich nach Anhörung des Publikumsrates sowie der für Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen und für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisationen einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten dreijährigen Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen (mit Ausnahme von Live-Sendungen) und seines Online-Angebots, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, zu erstellen.

§ 5 Abs. 2 ORF-G sieht vor, dass in den Kategorien Information, Kunst und Kultur sowie Bildung die Steigerung jährlich zumindest 2,5 % gegenüber dem Stand zum Ende des vorangehenden Kalenderjahres betragen muss und in der Kategorie Unterhaltung zumindest 4 %. Erhöhte Bedeutung ist der barrierefreien Ausgestaltung der Vor- und Hauptabsendungen (19 Uhr bis 22 Uhr) aller Fernsehprogramme, den Online-Angeboten sowie schließlich in der Kategorie Information den Bundesländersendungen, Pressekonferenzen, Sendungen zur Wahlberichterstattung und zu Wahlergebnissen sowie in den Kategorien Information und Unterhaltung den Kindersendungen zuzumessen.

Bis zum 31.12.2021 haben insgesamt zehn Mediendienstanbieter einen Aktionsplan für ihre audiovisuellen Mediendienste eingereicht. Zwei Aktionspläne wurden im März 2022 eingereicht. Diese gelten für den Zeitraum 2021-2023. Bis zum 31.12.2022 haben zwei (weitere) Mediendienstanbieter einen Aktionsplan für ihre audiovisuellen Mediendienste eingereicht, diese gelten für die Periode 2022-2024. Davon war ein Aktionsplan verspätet übermittelt.

Die KommAustria hat die Aufgabe, den Stand und die Entwicklung hinsichtlich der im § 30b Abs. 1 AMD-G sowie in § 5 Abs. 2 ORF-G beschriebenen Verpflichtung mit einer vergleichweisen Darstellung der beabsichtigten Zielwerte und der tatsächlich erreichten Werte darzustellen. Beide Bestimmungen sehen vor, dass über die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung und die Erhöhung des Anteils berichtet wird. Diese Berichte sind in gleicher Weise wie die Aktionspläne zu veröffentlichen.

Gegen einen Mediendienstanbieter, von dem die KommAustria davon ausgeht, dass er für das Jahr 2021 unter die Bestimmung des § 30b AMD-G fällt, wurden ein Rechtsverletzungsverfahren und ein Verwaltungsstrafverfahren abgeschlossen. Ein weiteres Rechtsverletzungsverfahren ist anhängig und zwei Mediendienstanbieter brachten vor, nicht unter die Verpflichtungen zu fallen, da sie die Umsatzgrenze unterschritten haben. Für das Jahr 2022 werden die Aktionspläne sowie die eingebrachten Jahresberichte evaluiert und gegebenenfalls Verfahren eingeleitet.

Gemäß § 30 b Abs 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19 KOG) für die einzelnen Mediendienstanbieter den Stand und die Entwicklung hinsichtlich der in Abs. 1 beschriebenen Verpflichtung mit einer vergleichweisen Darstellung der beabsichtigten Zielwerte und der tatsächlich erreichten Werte darzustellen. Sie kann diesem Bericht unterstützt von der RTR-GmbH als Servicestelle nach § 20b KOG eine Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit anschließen.

Gemäß § 20b KommAustria-Gesetz (KOG) hat die RTR-GmbH in ihrer Funktion als Servicestelle für Beschwerden und Informationsangebote zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste für Mediendienstanbieter sowie für die Allgemeinheit entsprechende Informationen bereitzustellen, dies wird unter <https://barrierefreiheit.rtr.at/> dargeboten. Weiters fungiert die RTR-GmbH als Beschwerdestelle wegen fehlender Barrierefreiheit des Inhalts audiovisueller Mediendienste. Im Jahr 2022 sind keine Beschwerden zum Thema Barrierefreiheit eingelangt.

3. Meldungen Aktionspläne 2021-2023

Das Referenzjahr, also das Ausgangsjahr für den jeweiligen Aktionsplan und somit für die gegenwärtige Betrachtung der barrierefreien Anteile, ist für einige verpflichtete Mediendienstanbieter das Jahr 2020 und für einige das Jahr 2021. Die Mediendienstanbieter haben den barrierefreien Anteil im gesamten Programm, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, anzugeben. Alle eingebrachten Aktionspläne wurden laut Angaben der betroffenen Mediendienstanbieter nach Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation erstellt.

Die dreijährigen Aktionspläne, die im Jahr 2021 erstmals eingemeldet und im letztjährigen Bericht präsentiert wurden, werden hier nicht nochmals dargestellt. Es wird in diesen Fällen lediglich ein Vergleich zwischen den eingemeldeten Aktionsplänen und den eingegangenen Jahresberichten 2022 gezogen. Für das Jahr 2022 sind abgesehen von den Meldungen für die Programme des ORF 15 Jahresberichte von elf Mediendienstanbietern eingegangen, die die Aktionspläne 2021-2023 betreffen.

3.1 ProSiebenAustria GmbH

Tabelle 01: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm ProSieben Austria (in Prozent)

ProSieben Austria	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,33 %	0,66 %	0,99 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,10 %	0,76 %	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die ProSiebenAustria GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b. Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen.

Insgesamt wurden 390 Minuten (0,76 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2022 unterteilt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

3.2 SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH

Tabelle 02: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm SAT.1 Österreich (in Prozent)

SAT.1 Austria	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,31 %	0,61 %	0,92 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,09 %	0,88 %	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen.

Insgesamt wurden 465 Minuten (0,88 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2022 unterteilt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

3.3 PULS 4 TV GmbH & Co KG

Die PULS 4 TV GmbH & Co KG ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G für beide Programme fristgerecht nachgekommen.

3.3.1 Puls 4

Tabelle 03: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Puls 4 (in Prozent)

Puls4	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,02 %	0,04 %	1,00 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,02 %	0,04 %	-

In der Kategorie Unterhaltung wurden 220 Minuten (0,04 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2022 unterteilt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan, der Unterschied spiegelt sich in den gerundeten Zahlen jedoch nicht wider.

3.3.2 Puls 24

Tabelle 04: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Puls 24 (in Prozent)

Puls24	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,02 %	0,04 %	0,30 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,02 %	0,07 %	-

Insgesamt wurden im Programm Puls 24 384 Minuten (0,07 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2022 mit barrierefreien Maßnahmen versehen.

Die PULS 4 TV GmbH & Co KG brachte vor, dass aufgrund unternehmensinterner Entscheidungen beschlossen wurde, nicht ausschließlich untertitelte Unterhaltungssendungen, sondern auch Informationssendungen mit Gebärdensprachdolmetscherin anzubieten. Dies führte dazu, dass die Minutenanzahl des barrierefreien zugänglichen Programms in der Kategorie „Unterhaltung“ nicht erfüllt wurde. Im gesamten Programm erhöhte sich der Anteil des barrierefreien zugänglichen Programms jedoch.

In der Kategorie Unterhaltung wurden 176 Minuten (0,03 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2022 untertitelt.

Im Aktionsplan lagen die Prozentangaben in der Kategorie Unterhaltung bei 0,2 %, die PULS 4 TV GmbH & Co KG brachte vor, dass sich diese auf die Gesamtsendezeit in der Kategorie Unterhaltung beziehen würde.

In der Kategorie Information wurden 208 Minuten (0,04 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2022 mit einer Übersetzung in Österreichische Gebärdensprache versehen.

Somit liegt hier der angegebene Gesamtwert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

3.4 ATV Privat TV GmbH & Co KG

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G für beide Programme fristgerecht nachgekommen.

3.4.1 ATV

Tabelle 05: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme ATV (in Prozent)

ATV	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,02 %	0,04 %	1,03 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,02 %	0,04 %	-

In der Kategorie Unterhaltung wurden 208 Minuten (0,04 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2022 untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan, der Unterschied spiegelt sich in den gerundeten Zahlen jedoch nicht wider.

3.4.2 ATV 2

Tabelle 06: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme ATV 2 (in Prozent)

ATV 2	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,01 %	0,01 %	1,05 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,02 %	0,04 %	-

In der Kategorie Information wurden 208 Minuten (0,04 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2022 mit einer Übersetzung in Österreichische Gebärdensprache versehen.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

3.5 Sky Österreich Fernsehen GmbH

Die Sky Österreich Fernsehen GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G für beide Programme fristgerecht nachgekommen.

3.5.1 Sky Sport Austria

Tabelle 07: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Sky Sport Austria (in Prozent)

Sky Sport	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,14 %	0,38 %	0,86 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,17 %	0,34 %	-

Insgesamt wurden im Programm Sky Sport Austria in der Kategorie Sport 1.800 Minuten (0,34 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2022 untertitelt.

Somit liegt der angegebene Wert im Jahresbericht unter dem angegebenen Wert laut Aktionsplan.

Begründend brachte die Sky Österreich Fernsehen GmbH vor, dass ursprünglich im Dezember 2022 der 17. und der 18. Spieltag der Admiral Bundesliga angesetzt waren, jedoch diese aufgrund der Fußball Weltmeisterschaft in Katar erst im Jänner 2023 stattfinden konnten. An beiden Spieltagen wäre jeweils ein Livespiel mit einer Gesamtlänge von 90 Minuten untertitelt worden. Aufgrund dessen konnte der angegebene Wert der barrierefrei zugänglichen Sendungen im Jahr 2022 nicht erfüllt werden. Die beiden ausgestrahlten Spiele mit einer Gesamtlänge von 180 Minuten werden in die barrierefrei zugänglichen Sendungen für das Jahr 2023 einfließen.

3.5.2 Blue Movie

Tabelle 08: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Blue Movie (in Prozent)

Blue Movie	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,50 %	0,70 %	0,85 %	1,05 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	1,57 %	2,00 %	-

Im Programm Blue Movie wurden in der Kategorie Unterhaltung 4.400 Minuten (2 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2022 Untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

3.6 A1now TV GmbH

Tabelle 09: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm A1 Xplore TV (in Prozent)

A1 Xplore TV	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,02 %	10,00 %	20,00 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,03 %	16,06 %	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die A1now TV GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen und brachte vor, dass die Implementierung der technischen Voraussetzungen auf der Plattform (User Interface, Datenbank) zur Einspielung von Untertiteln nun abgeschlossen sei und die Sprachsteuerung „Alexa“ für A1 Xplore TV Box als Alternative zur Fernbedienung eingeführt wurde.

In der Kategorie Unterhaltung wurden 184.606 Minuten (16,06 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2022 Untertitelt.

Somit liegt der angegebene Wert im Jahresbericht über dem angegebenen Wert laut Aktionsplan.

3.7 T-Mobile Austria GmbH

Tabelle 10: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für Magenta On Demand (in Prozent)

Magenta On Demand	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	38,77 %	39,11 %	40,22 %	41,58 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	39,11 %	39,64 %	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die T-Mobile Austria GmbH brachte im Jahresbericht vor, dass Magenta TV sich aktuell im „Onboarding“ eines neuen, technischen Contentlieferanten befinde, welcher zeitnah den Encoding- und Ingest-Prozess der VoD-Inhalte übernehmen wird. Mit dem neuen Partner sei es möglich, von den Filmstudios zur Verfügung gestellte Untertitel und Audiodeskriptionen korrekt für alle Plattformen zu übernehmen. Weiters brachte die T-Mobile Austria GmbH vor, dass ausgewählte TV-Sender im Berichtsjahr die Audio-Option „Klare Sprache“ in ihrem Angebot ergänzt haben; die Option konnte für alle Plattformen übernommen werden.

Im Berichtsjahr habe „Magenta TV“ ein neues TV-Produkt gelauncht, so die Ausführung im Bericht. Die neue Magenta TV Box basiere auf Android TV und biete nativ eine Vielzahl an Barrierefreiheit-Funktionen, wie bspw. Screenreader und Text mit hohem Kontrast. Magenta TV befinde sich aktuell in der Umsetzung eines Tarifes für betroffene Personen. Dieser wird eine Try-and-Buy Option für den ersten Monat sowie eine Rabattierung ohne zeitliche Einschränkung beinhalten.

Insgesamt wurden von 811.813 im Jahr 2022 zur Verfügung gestellten Videominuten 321.803 Minuten (39,64 %) im Programmkatalog des Dienstes „Magenta On Demand“ untertitelt. Das Programm von „Magenta On Demand“ ist ausschließlich der Kategorie Unterhaltung zuzuordnen.

Laut Aktionsplan waren für das Jahr 2022 304.626 von 757.399 Videominuten (40,22 %) barrierefrei zugänglicher Sendungen vorgesehen, diese Prozentzahl konnte nicht erreicht werden, wobei die Diskrepanz sich auch aufgrund der unterschiedlichen Bezugswerte ergibt.

Begründend brachte die T-Mobile Austria GmbH vor, dass es bei der technischen Implementierung des Electronic Sell Through Features zu Verzögerungen kam. Dieses werde erst 2023 gelauncht. Mit der Einführung von Electronic Sell Through könne ein höherer Anteil an Inhalten mit Audiodeskription und Untertiteln angeboten werden.

3.8 Red Bull Media House GmbH

Die Red Bull Media House GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G für beide Programme fristgerecht nachgekommen.

Die Red Bull Media House GmbH brachte in ihrem Jahresbericht vor, dass mit Jahresbeginn in beiden Programmen „ServusTV“ und „ServusTV Deutschland“ weiterhin die Servus Nachrichten bzw. Servus Nachrichten Deutschland zeitversetzt mit Untertitel auf der Mediathek zur Verfügung gestellt werden. Mit 1.4.2022 wurden die technischen Maßnahmen so umgesetzt, dass die Integration der Untertitel ins Sendesignal erfolgte, dadurch konnten die angeführten Inhalte nicht nur auf der Webseite zur Verfügung gestellt werden, sondern eben auch im klassischen Fernsehen.

Im zweiten Quartal 2022 wurde mit der Zurverfügungstellung der Untertitel für die Sendung „Hoagascht“ begonnen, weiters wurden im Hauptabendprogramm am Mittwoch „Terra Mater“ und „Dokumentationen“ mittels Transkripts barrierefrei zur Verfügung gestellt, diese drei Sendungen werden dem Bereich Bildung zugerechnet.

Eine weitere Kategorie, die durch die gleichen technischen Maßnahmen erfüllt werden konnte, ist die Kategorie Kunst und Kultur durch die Sendungen „KULTour“ und „LiteraTOUR“.

3.8.1 ServusTV

Tabelle 11: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Servus TV (in Prozent)

Servus TV	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,10 %	2,50 %	5,40 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,10 %	4,14 %	-

Von insgesamt 15.441 Minuten (4,1 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programm des Dienstes „ServusTV“ wurden in der Kategorie Information 4.899 Minuten (19,3 %), in der Kategorie Bildung 9.617 Minuten (10 %) sowie in der Kategorie Kunst und Kultur 925 Minuten (18 %) untertitelt. Die Prozentangaben der Kategorien in Klammer beziehen sich jeweils auf die angegebene Kategorie. Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

3.8.2 ServusTV Deutschland

Tabelle 12: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme Servus TV Deutschland (in Prozent)

Servus TV Deutschland	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,04 %	1,90 %	4,70 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,04 %	2,80 %	-

Im gesamten Programm des Dienstes „ServusTV Deutschland“ wurden von insgesamt 11.336 Minuten der barrierefrei zugänglichen Sendungen in der Kategorie Information 2.559 Minuten (15 %) und in der Kategorie Bildung 7.202 Minuten (4,6 %) sowie in der Kategorie Kunst und Kultur 1.575 Minuten (25 %) untertitelt. Die Prozentangaben der Kategorien in Klammer beziehen sich jeweils auf die angegebene Kategorie. Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

3.9 Sa Fira Blue GmbH (ViktoriaSarina)

Tabelle 13: Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal ViktoriaSarina

ViktoriaSarina	Basisjahr 2020	2021	2022	2023	2024
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,00 %	4,00 %	8,00 %	12,00 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,00 %	4,30 %	-	

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Sa Fira Blue GmbH ist ihrer Berichtspflicht nachgekommen.

Im gesamten Programm von „ViktoriaSarina“ wurden 67 Minuten (4,3 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen in der Kategorie Unterhaltung mit einfacher Sprache hergestellt.

Somit liegt der angegebene Minutenwert im Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

3.10 MediaShop GmbH

Tabelle 14: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Mediashop Meine Einkaufswelt (in Prozent)

Mediashop	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,01 %	0,21 %	1,07 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,01 %	0,52 %	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die MediaShop GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen und brachte vor, im Berichtszeitraum die Behindertenverbände bei der Evaluierung und beim – soweit inhaltlich möglichen – Ausbau der einfachen Sprache in den Infomercials eingebunden zu haben.

Weiters bemühe sich die MediaShop GmbH, Drehbücher und Skripts in Zukunft verstärkt auf Barrierefreiheit zu überprüfen, Fachausdrücke zu reduzieren und Abkürzungen besser zu erklären.

Das Unternehmen besuchte einen Workshop bei Capito zum Thema „Einfache Sprache“, daraufhin wurde das Team „Studio“ intern auf Basis des Workshops geschult.

In diesem Zusammenhang brachte die MediaShop GmbH weiters vor, dass die Veränderungen im Bereich einfache Sprache keinen Eingang in die Bewertung des Anteiles des barrierefrei zugänglichen Programms finden, weil ein Auseinanderdividieren in den Skripten faktisch nicht nachweisbar und somit eine transparente und nachvollziehbare Bewertung nicht möglich ist.

Um zusätzlich zu den 15- oder 30-minütigen Werbesendungen mit emotionalisierendem Content (Infomercials) weitere Programmelemente wie Programmtafeln, Station IDs und Trailer ausstrahlen zu können, beantragte die MediaShop GmbH eine Programmänderung, welche von der KommAustria mit Bescheid vom 23.02.2022, KOA 2.150/22-002, genehmigt wurde.

Laut Bericht der Mediashop GmbH habe dies zu einer verbesserten Orientierung und Programmstruktur mittels neu eingeführter Station IDs, Trailer, Programmtafeln, Rubrikkenzeichnungen und Farbwelten geführt. Weiters werden die neuen Elemente auch im Sinne eines barrierefreien Angebots eingesetzt (siehe Hörbarkeit/Audiodeskription und Untertitel).

Weiters führte dies zur Einführung von Programmtafeln als sprechende Elemente: Geschriebenes/Lesbares wird auch gesprochen, auch Programmtrailer werden seit Ende November 2022 gesprochen und mit Text eingesetzt.

Produktnamen werden seit Ende November 2022 in der Bestellmaske ausgeschrieben, damit die Auffindbarkeit des Produktes erleichtert sowie der Produktname (oft englisch oder „Kunstabgriff“) verständlich dargestellt wird.

Weiter gibt es seit Oktober 2022 zum Thema „Barrierefreiheit“ einen eigenen Trailer mit fixer Untertitelung, der den Kunden mit Beeinträchtigungen der MediaShop GmbH unterschiedliche Kundenservices und Bestellmöglichkeiten online, via Chat oder per Telefon aufzeigt. Der Trailer wird auch mehrmals am Tag eingesetzt.

Ebenso gibt es seit Ende November 2022 gesprochene Customer Review Trailer; die Kundenbewertungen werden nicht nur gesprochen, sondern parallel via Untertitel/Text eingeblendet.

In der Kategorie Unterhaltung wurden von 2.723 Minuten (0,52 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programm katalog des Dienstes „Media Shop Einkaufswelt“ 2.133 Minuten (0,41 %) untertitelt und 590 Minuten (0,11 %) mit Audiodeskription versehen.

Somit liegt der angegebene Minutenwert im Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

3.11 Melodie Express GmbH

Tabelle 15: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm Melodie Express

Melodie TV	Basisjahr 2020	2021	2022	2023	2024
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,10 %	0,19 %	0,29 %	0,38 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,10 %	0,21 %	-	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Melodie Express GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen.

1.123 Minuten (0,21 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programm katalog der „Melodie TV“ in der Kategorie Unterhaltung wurden im Berichtszeitraum 2022 untertitelt.

Somit liegt der angegebene Minutenwert im Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

3.12 Öffentlich-rechtlicher Rundfunk Österreich (ORF)

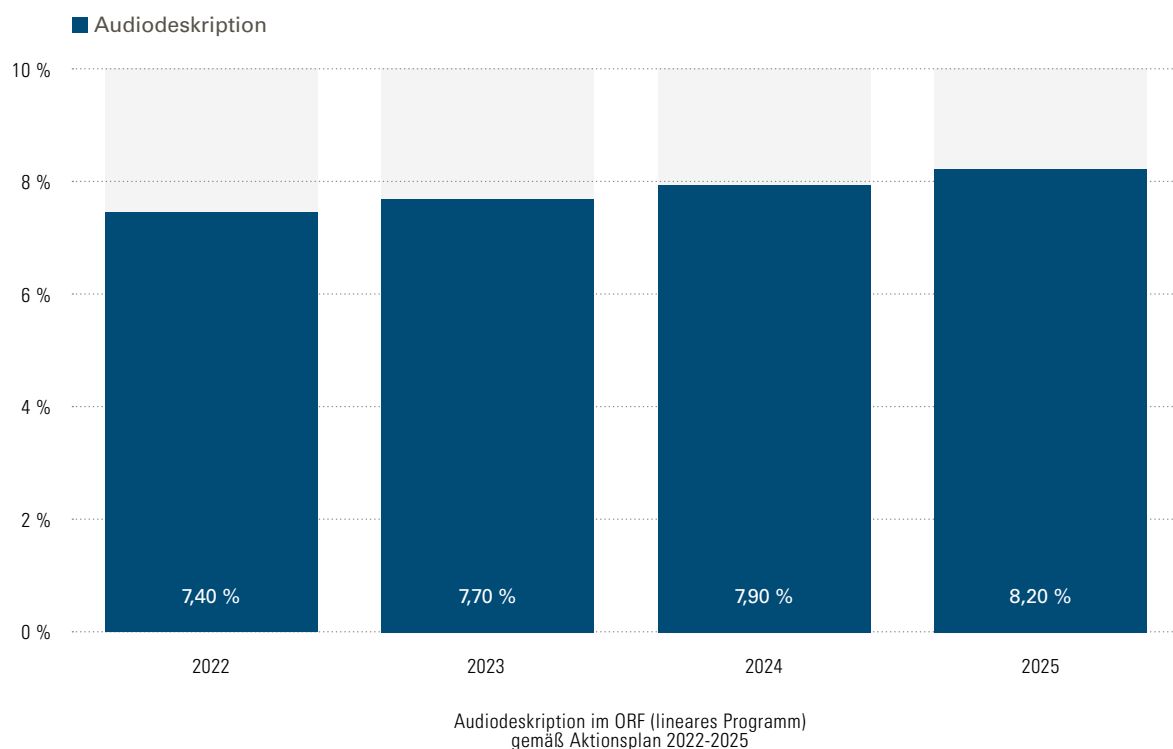
Für den ORF gelten, wie bereits oben zu Punkt 2. ausgeführt, die Regeln des § 5 Abs. 2 ORF-G.

Der ORF ist zur jährlichen Erstellung eines Aktionsplans verpflichtet. Dieser Aktionsplan ist leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen und die Regulierungsbehörde ist von der Veröffentlichung zu informieren.

Die wichtigsten Entwicklungen aus dem Jahr 2021 laut ORF:

- Täglicher Meldungsblock in Einfacher Sprache:
Seit Jänner 2022 gibt es in allen Regionalradios einen täglichen Meldungsblock in Einfacher Sprache.
- Ausbau der Barrierefreiheit von regionalen Sendungen:
Seit Dezember 2022 wird mit „Salzburg heute“ eine weitere „Bundesland-heute-Sendung“ auf der ORF-TVthek mit Untertiteln zur Verfügung gestellt.
- Bilanz Einsatz synthetischer Audiodeskription:

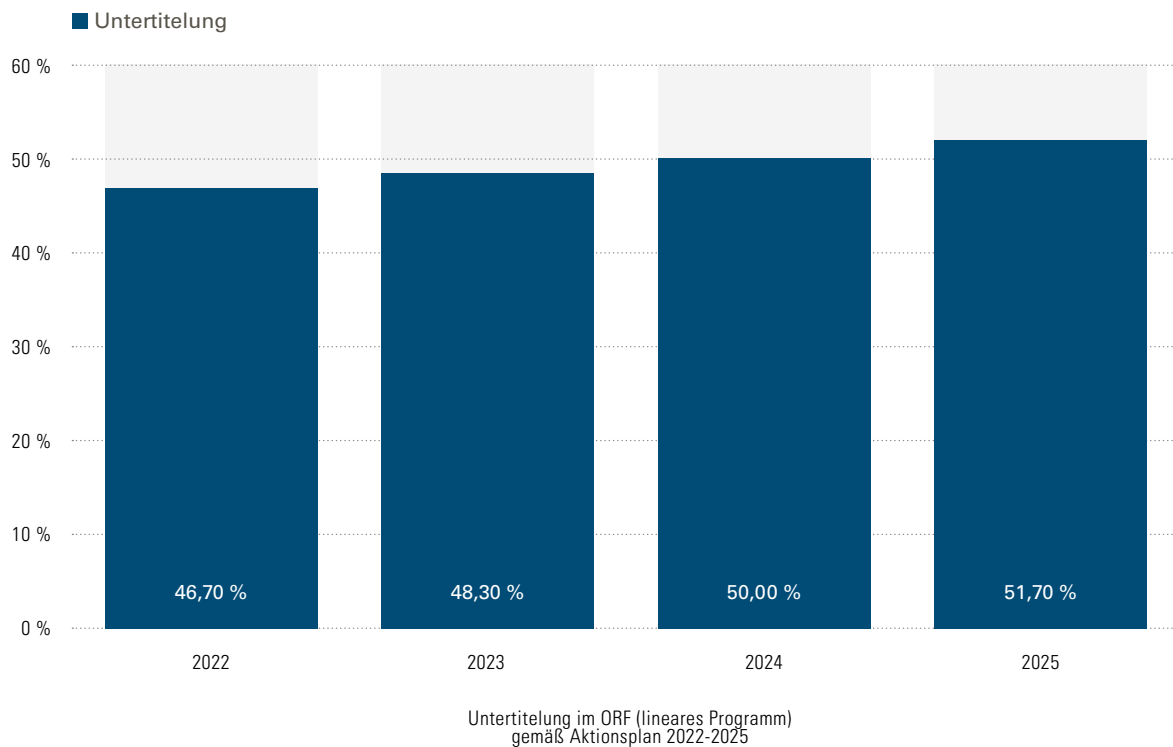
Abbildung 01: Geplante Steigerung der Audiodeskription laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)



Mit Stand 2022 hat der ORF 74 Produktionen (rund 102 Stunden) mit synthetischer Audiodeskription im linearen Fernsehen ausgestrahlt. Am Gesamtangebot der Audiodeskription betrug der Anteil der synthetischen Audiodeskription 4,5 %.

Zu den regelmäßigen Sendungen mit synthetischer Audiodeskription zählen Universum-Folgen, Klassiker des Österreichischen Films und Produktionen wie z.B. 50 Jahre Licht ins Dunkel, Sendungen aus dem Kulturbereich etc.

Abbildung 02: Geplante Steigerung der Untertitelquote laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)



- Schwerpunktsetzung gemäß ORF-G

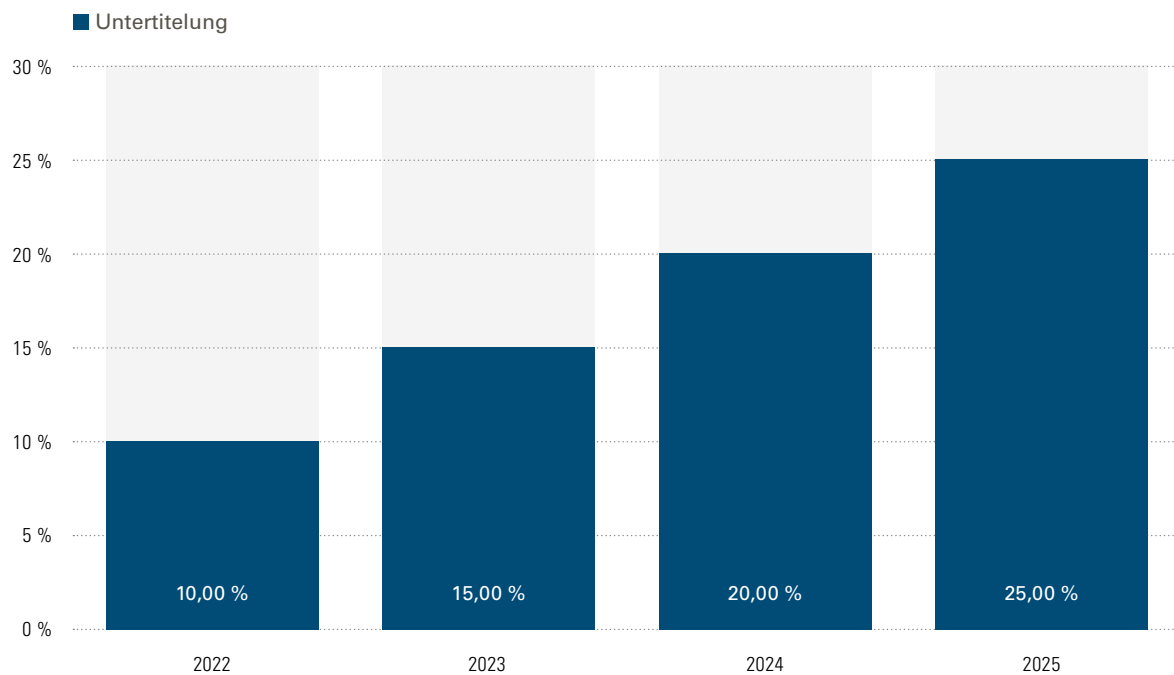
Im Bereich der Kinder- und Informationssendungen sowie im Hauptabend (18:30 Uhr bis 22 Uhr) sind im Vergleich zum Jahr 2021 die jeweiligen Anteile gestiegen: Informationssendungen 55 % (2021: 51 %), Kindersendungen 80,4 % (2021: 54,4 %) und die Hauptabendzone 54 % (2021: 46,9 %).

Bei der ORF-TVthek handelt es sich um kein eigenständiges Angebot, daher liegen die Untertitel-, die Audiodeskription sowie die ÖGS-Quote in diesem Dienst sehr nahe an den jeweiligen Quoten im Fernsehen. Der Anstieg des barrierefreien Angebots im Fernsehen und die breitere Anwendung der dafür notwendigen Maßnahmen führen zu einem Anstieg des barrierefreien Anteils in der ORF-TVthek

Die besonders relevanten Online-Zusatzangebote (sendungsbegleitende Inhalte und Online-Videoarchive) werden in der ORF-TVthek verstärkt barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Beim eigenständigen Online-Angebot Flimmit standen bei der Erstellung des Aktionsplanes im Schnitt 6.500 Titel (mit einer Gesamtlänge von ca. 4.900 Stunden) zum Abruf zur Verfügung.

Pro Jahr soll hier eine Steigerung um 5 % erfolgen.

Abbildung 03: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm FLIMMIT (in Prozent)

Untertitelung im ORF (FLIMMIT)
nach Kategorien gemäß Aktionsplan 2022-2025

Der Aktionsplan 2022-2025 wurde unter <https://der.orf.at/unternehmen/humanitarian/barrierefreiheit/aktionsplan-barrierefreiheit104.html> veröffentlicht. Des Weiteren ist der ORF verpflichtet, die Regulierungsbehörde von der Veröffentlichung zu informieren.

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Der ORF ist seiner Berichtspflicht für all seine berichtspflichtigen Programme fristgerecht nachgekommen.

Barrierefreie Anteile im ORF (lineares Programm)	Untertitelung	Audiodeskription	ÖGS	Einfache Sprache	Barrierefreier Anteil gesamt
Information	55,0 %	0,4 %	8,2 %	0,13 %	55,0 %
Unterhaltung	83,3 %	13,9 %	0,04 %	0,0 %	83,3 %
Bildung	61,3 %	2,2 %	5,9 %	0,0 %	61,3 %
Kunst und Kultur	53,1 %	3,0 %	0,45 %	0,0 %	53,1 %
Sport	8,4 %	8,2 %	0,0 %	0,0 %	8,4 %
Gesamtprogramm	46,7 %	7,4 %	1,8 %	0,02 %	46,7 %

Barrierefreie Anteile in der ORF-TVthek	Untertitelung	Audiodeskription	ÖGS	Einfache Sprache	Barrierefreier Anteil gesamt
Information	59,9 %	0,4 %	10,5 %	0,2 %	59,9 %
Unterhaltung	74,6 %	18,2 %	0,13 %	0,0 %	74,6 %
Bildung	72,8 %	3,1 %	12,5 %	0,0 %	72,8 %
Kunst und Kultur	55,3 %	4,1 %	0,6 %	0,0 %	55,3 %
Sport	12,0 %	11,6 %	0,0 %	0,0 %	12,0 %
Gesamtprogramm	45,9 %	9,5 %	3,6 %	0,1 %	45,9 %

Barrierefreie Anteile im ORF (FLIMMIT)	Untertitelung	Audiodeskription	ÖGS	Einfache Sprache	Barrierefreier Anteil gesamt
Information	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Unterhaltung	7,7 %	0,7 %	0,0 %	0,0 %	7,7 %
Bildung	21,1 %	0,9 %	0,0 %	0,0 %	21,1 %
Kunst und Kultur	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Sport	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Gesamtprogramm	10,1 %	0,7 %	0,0 %	0,0 %	10,1 %

4. Meldungen Aktionspläne 2022-2024

4.1 Sascha Huber GmbH

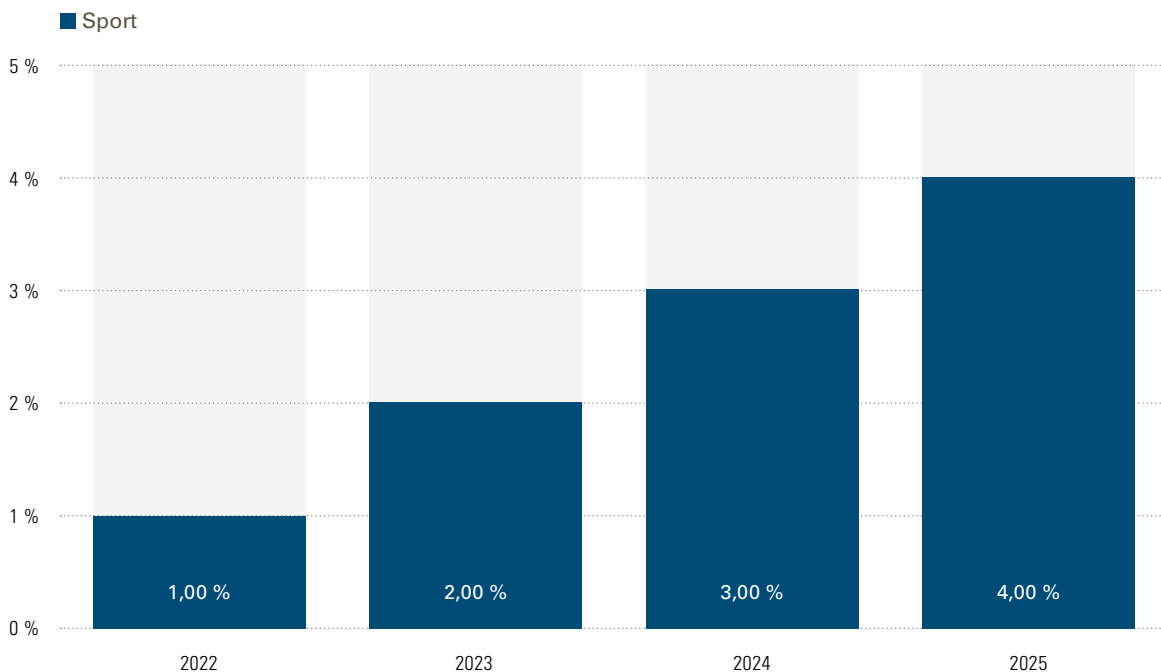
Die Sascha Huber GmbH betreibt den YouTube Kanal Sascha Huber.

Im Zeitraum 2022-2024 soll der Anteil der Videos mit Untertitel erhöht werden.

Da auf „Sascha Huber“ nur Sport-Videos gezeigt werden, ist laut Aktionsplan lediglich die Kategorie Sport erfüllt. Der Aktionsplan wurde unter <https://www.youtube.com/@SaschaHuber/about> veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe folgende Grafik:

Abbildung 04: Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal Sascha Huber (in Prozent)



Anteil des barrierefrei zugänglichen Programms in Prozent auf dem Abrufdienst Sascha Huber gemäß Aktionsplan

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Sascha Huber GmbH ist ihrer Berichtspflicht § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen.

Tabelle 16: Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal Sascha Huber (in Prozent)

Sascha Huber	Basisjahr 2021	2022	2023	2024
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	1,00 %	2,00 %	3,00 %	4,00 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	4,00 %	-	-

24 Minuten (4 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmkatalog für Sascha Huber in der Kategorie Sport wurden im Berichtszeitraum 2022 Untertitelt. Somit liegt der angegebene Minutenwert im Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

4.2 schau Media Wien GesmbH

Die schau Media Wien GesmbH betreibt das Fernsehprogramm „KurierTV“.

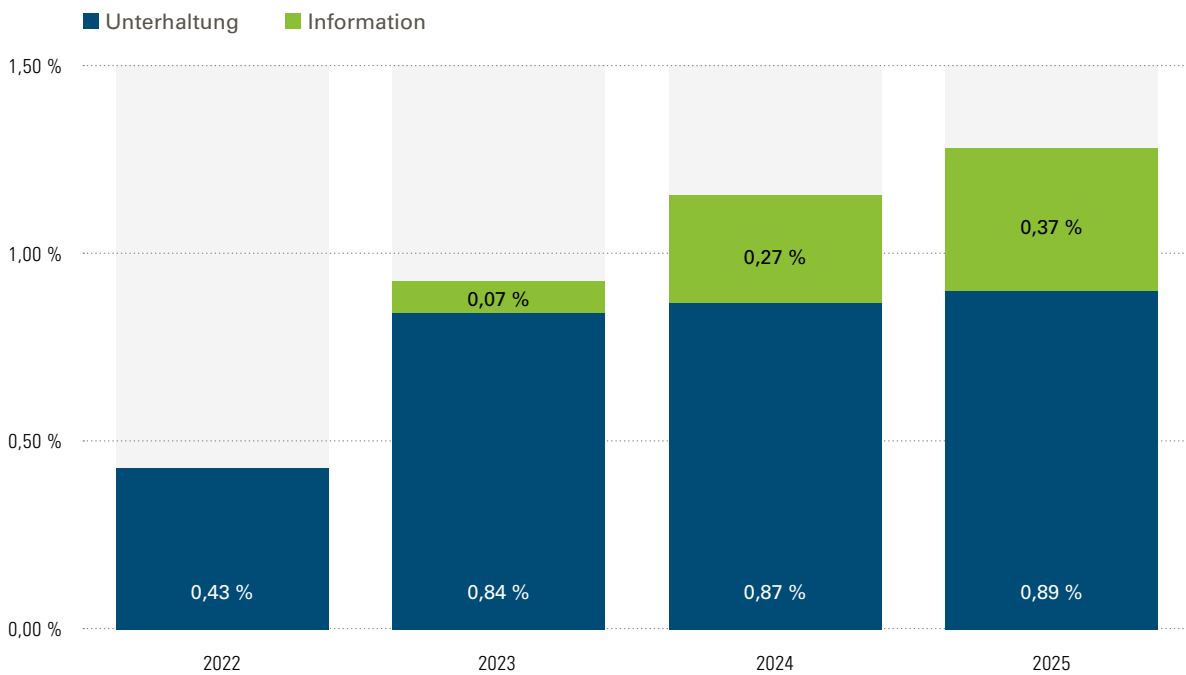
Bei der technischen Umsetzung bringt die schau Media Wien GesmbH vor, dass Untertitel eingesetzt werden.

Im Zeitraum des Aktionsplanes 2022-2025 sollen die barrierefrei zugänglichen Sendungen in der Kategorie Information und Unterhaltung angeboten werden.

Der Aktionsplan wurde unter <https://kurier.tv/amp/info/kurier-tv-barrierefreiheit/402135966> veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe folgende Grafik:

Abbildung 05: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm schau TV mittlerweile Kurier TV (in Prozent)



Anteil des barrierefrei zugänglichen Programms in Prozent auf Schau TV gemäß Aktionsplan

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die schau Media Wien GesmbH ist ihrer Berichtspflicht für das Jahr 2022 nicht fristgerecht nachgekommen.

Die Verpflichtung gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G ist nicht strafbewährt. Die Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens wird geprüft.

5. Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit

Insgesamt gingen 2023 zwei Aktionspläne für zwei Programme von zwei Mediendiensteanbietern ein. Diese Aktionspläne betreffen den Zeitraum 2022-2024. Die Aktionspläne der Mediendiensteanbieter für die Jahre 2021-2023 müssen im Jahr 2023 zwar nicht erneuert werden, jedoch müssen sie einen Jahresbericht über die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien übermitteln.

Neben dem Jahresbericht des ORF für seine Programme folgten für das Jahr 2022 16 Jahresberichte von zwölf Mediendiensteanbietern, wobei ein Mediendiensteanbieter keinen Jahresbericht übermittelt hat und zwei Mediendiensteanbieter ihren Jahresbericht verspätet übermittelten.

Aus den 16 eingebrachten Berichten geht hervor, dass lediglich zwei Mediendiensteanbieter ihr im Aktionsplan vorgegebenes Ziel nicht erreichen konnten. Für den Fall der Nichterfüllung der im Aktionsplan ausgewiesenen Maßnahmen und der Steigerungen bei den Anteilen ist zu begründen, warum die Vorhaben nicht verwirklicht werden konnten und welche Schritte in Aussicht genommen werden, um die an sich geplante Steigerung bis zum Ende des Folgejahres einzuholen und gleichzeitig die für dieses Folgejahr veranschlagte Steigerung zu erreichen. Dies wurde von den zwei Mediendiensteanbietern in ihren Jahresberichten entsprechend vorgebracht. Zugleich heißt es in 14 Berichten, die Ziele seien sogar übertroffen worden.

Nicht in jeder der fünf Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport wird der Anteil der barrierefreien Inhalte gleichermaßen gesteigert. Dies liegt zum Teil daran, dass nicht jeder Mediendiensteanbieter Inhalte aus jeder Kategorie anbietet. So geben fünf Mediendiensteanbieter in ihrem Aktionsplan an, dass lediglich die Kategorie Unterhaltung in ihrem Angebot überhaupt enthalten sei und somit die Steigerung nur in dieser Kategorie erfolgen kann. Fünf weitere Mediendiensteanbieter mit insgesamt sieben Programmen steigern in der Kategorie Unterhaltung, haben aber auch andere Kategorien in ihrem Programm enthalten, von denen manche ebenfalls eine Steigerung des barrierefreien Anteils verzeichnen.

Es zeigt sich demnach, dass die Barrierefreiheit von Unterhaltungsangeboten deutlich öfter gesteigert wird als in anderen Kategorien. Lediglich ein Mediendiensteanbieter mit zwei Programmen nimmt eine Steigerung des barrierefreien Anteils in den Kategorien Information, Bildung sowie Kunst und Kultur vor.

Eine Steigerung des barrierefreien Anteils am Programm in der Kategorie Sport findet bei zwei Diensten statt, deren gesamtes Angebot der Kategorie Sport zuzuordnen ist. Dabei gilt es zu erwähnen, dass Live-Sendungen gemäß § 30b Abs. 1 AMD-G gerechtfertigte Ausnahmen darstellen können, die nicht barrierefrei zugänglich gemacht werden müssen. Dies wird mit dem erhöhten Aufwand begründet, den es benötigt, um diese Inhalte barrierefrei zugänglich zu machen. Da vor allem Sportereignisse live übertragen werden, ist anzunehmen, dass Mediendiensteanbieter aus diesem Grund keine Steigerung in der Kategorie Sport vornehmen, wenn die Kategorie denn überhaupt in ihrem Angebot enthalten ist.

Interessant ist auch, dass die Kategorie Information in nur fünf Programmen von insgesamt drei Mediendiensteanbietern eine Steigerung des barrierefreien Anteils erfährt. Dies schränkt die Möglichkeiten von Menschen, die auf barrierefreie Inhalte angewiesen sind, sehr ein, sich zu informieren und an einem politischen und demokratischen Diskurs teilzuhaben.

§ 30a Abs. 1 AMD-G sieht vor, dass Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen zwar jedenfalls barrierefrei zu sein haben, was die übrigen Informationsangebote angeht, ist jedoch lediglich der ORF verpflichtet, gewisse Programme barrierefrei zugänglich zu machen. Daraus ergibt sich, dass zu einem großen Teil ausschließlich Inhalte der Kategorie Unterhaltung barrierefrei zugänglich gemacht werden.

Von dieser Zusammenfassung ausgenommen ist der ORF, der durch die in Punkt „3.2.2. Gesetzliche Grundlagen“ genannten gesetzlichen Verpflichtungen genaue Vorgaben über die mindestens vorzunehmende Steigerung in allen Kategorien – außer in der Kategorie Sport – einzuhalten hat. Vor allem das Programm zwischen 19:00 Uhr und 22:00 Uhr und verschiedene Sendungen rund um Wahlen soll der ORF barrierefrei zugänglich machen.

5.1 Untertitel

Bei der Untertitelung werden die gesprochenen Teile, wie Dialoge, Moderationen oder Kommentare, aber auch Geräusche und Musik verschriftlicht. Damit geben sie die Informationen wieder, die auch Hörende bekommen. Je nach technischer Ausgestaltung können die Untertitel direkt in das Video eingebettet werden und sind somit dauerhaft sichtbar, oder sie werden bei Bedarf zugeschaltet. Vor allem digitale Untertitel bieten viele Möglichkeiten, sie sind in Österreich jedoch noch nicht weit verbreitet.

Auffallend ist, dass bei allen Mediendienstanbietern die Maßnahme der Untertitelung im Vordergrund steht. Untertitel treten in den Angeboten in unterschiedlichen Formen auf, unter anderem als Teletext-Untertitel, fix im Bildmaterial eingeblendete Untertitel oder als Live-Untertitel.

Für den deutschsprachigen Raum gibt es eine gemeinsame Untertitelrichtlinie aus dem Jahr 2013, welche sich auf Teletext- und DVB-Untertitel für Vorproduktionen bezieht. Der Österreichischer Gehörlosenbund sowie der Österreichischer Schwerhörigenbund Dachverband unterstützen diese Richtlinie.⁸ Die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender in Deutschland, Österreich und der Schweiz einigten sich im Januar 2015 auf einheitliche Untertitelstandards.⁹ Diese beinhalten eine Reihe von Grundsätzen für die Darstellung von Untertiteln im deutschsprachigen Raum bezüglich der Form, der Schriftgröße, der Farben und Einblendungen etc.

5.2 Gebärdensprache¹⁰

Gebärdensprache stellt eine offiziell anerkannte, visuell-manuelle Sprache dar, mit der Menschen mit Hörbeeinträchtigungen kommunizieren. Die Sprache besteht aus einer Verbindung von Gestik, Mimik sowie Körperhaltung. Es gibt viele verschiedene Gebärdensprachen und zahlreiche Dialekte. Für Kinder, die mit der Gebärdensprache aufwachsen, ist sie die Muttersprache¹¹.

8 Untertitelrichtlinien.de „Gemeinsame Untertitelrichtlinien für den deutschen Sprachraum“ <http://www.untertitelrichtlinien.de/index.html> (eingesehen am 21.04.2022)

9 Chojnacki P. et. al.: „Untertitel-Standards von ARD, ORF, SRF, ZDF“ <http://www.untertitelrichtlinien.de/pdf/Untertitel-Standards-ARD-ORF-SRF-ZDF-Version-1.3.pdf> (eingesehen am 21.04.2022)

10 Österreichischer Gehörlosenbund: „Herzlich willkommen“ <https://www.oeglb.at/> (eingesehen am 21.04.2022)

11 ÖGSDV „Gehörlosigkeit & Gebärdensprache“ <https://www.oegsdv.at/web/gehoerlosigkeit-gebaerdensprache/> (eingesehen am 02.05.2022)

5.2.1 Gebärdendolmetschende

Gebärdendolmetschende werden, wenn sie herangezogen werden, meist für Nachrichtensendungen und Pressekonferenzen eingesetzt.

Beim Einsatz sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Kameraeinstellungen sollten die Gebärdendolmetschenden gut erfassen, damit beide Hände gut erkennbar sind und diese nicht während der Sendung aufgrund von Einstellungen abgeschnitten werden.
- Ideal ist es, wenn Gebärdensprachdolmetschende und Sprechende zusammen von einer Kamera erfasst werden, also nebeneinanderstehen. Weiters ist ein heller Hintergrund hilfreich, damit die Dolmetschenden gut erkannt werden können.
- Alternativ werden die Dolmetschenden in einer Box eingeblendet, diese sollte mehr als 25 % der Fläche des Bildschirms ausfüllen.
- Die Übersetzung sollte zudem simultan erfolgen. Bei nachträglichen Übersetzungen gehen oft Informationen verloren.¹²

Wünschenswert wäre, dass gebärdendolmetschende Personen öfters eingesetzt werden, um mehr Inklusion gewährleisten zu können.

5.2.2 Gebärdensprach-Avatare

Der österreichische Gehörlosenbund hat auf seiner Seite unter <https://www.oeglb.at/leitfaden-fuer-gebaerdensprach-avatare/> einen Leitfaden für Gebärdensprach-Avatare veröffentlicht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Verwendung vom österreichischen Gehörlosenbund nicht abgelehnt wird, jedoch kritisch betrachtet wird. Die Avatare stellen keinen Ersatz für gebärdendolmetschende Personen dar.

Nähere Informationen zum Forschungsprojekt und zum Leitfaden sind unter <https://avatar-bestpractice.univie.ac.at/> veröffentlicht.

12 Präsentation von Fr. Helene Jamer vom 30.06.2021 abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=K7di95kQTZA&t=3s> (eingesehen am 21.04.2022)

5.3 Audiodeskription

Audiodeskription (auch als „Hörfilm“ bezeichnet) ist die akustische Beschreibung von Bildern, die Videos für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen erfassbar macht.

Dabei werden die visuellen Eindrücke, wie Handlung und Ort des Geschehens oder Aussehen, Gestik und Mimik der Personen, auf einer zusätzlichen Tonspur beschrieben, damit die Handlung eines Films für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen besser wahrgenommen werden kann.¹³

5.3.1 Zweikanalton

Zweikanalton ist eine Technik zur Tonübertragung, bei der zwei unabhängige Audiokanäle übertragen werden. Einer der Audiokanäle kann etwa für eine akustische Bildbeschreibung genutzt werden und damit audiovisuelle Medieninhalte insbesondere für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen nutzbar machen.

Es gibt mittlerweile auch Applikationen, durch welche sich die Audiodeskription erleben lässt. Die App „GRETA“ macht Audiodeskriptionen und Untertitel zugänglich und wurde in einem Aktionsplan genannt.

5.3.2 Synthetische Audiodeskription

Bei dieser Art von Audiodeskription werden die visuellen Eindrücke nicht von einer menschlichen Stimme beschrieben, sondern von einer synthetischen (künstlichen) Stimme gesprochen.

¹³ Blindenverband.at: „Audiodeskription [sic!]. Immer noch großer Handlungsbedarf“ <https://www.blindenverband.at/de/aktuelles/865/Audiodeskription> (eingesehen am 21.04.2022)

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | F: +43 1 58058-9191 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at

Für den Inhalt verantwortlich

Mag. Wolfgang Struber (Geschäftsführer Medien)
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Konzept und Text

Kommunikationsbehörde Austria
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Umsetzung und Layout

Westgrat – Agentur für Kommunikation
cibus Kreativagentur

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Herausgeberin vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Copyright Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2023



Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | F: +43 1 58058-9191 | M: rtr@rtr.at | DVR-Nr.: 4009878
www.rtr.at